



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung von CCPs gemäß Artikel 21 der EMIR



Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	3
2. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	4
3. Zweck	5
4. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten	6
5. Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung von CCPs gemäß Artikel 21 der EMIR	7
5.1 Anwendungsbereich der Überprüfung und Bewertung	7
5.2 Format und Umfang der Überprüfung und Bewertung	7
5.3 Häufigkeit der Überprüfung und Bewertung	8
5.4 Informationen – Quellen und Methoden	9
5.5 Ergebnisse der aufsichtsrechtlichen Überprüfung – Methode	10
Anhang I: Auflistung der Anforderungen an CCPs mit den zugehörigen Artikeln der EMIR und den ergänzenden Artikeln der RTS	11
Anhang II: Methode je Artikel und Anforderung	13

1. Anwendungsbereich

Wer?

1. Diese Leitlinien gelten für die zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 22 der EMIR benannt werden und gemäß Artikel 14 der EMIR zugelassene zentrale Gegenparteien (CCPs) beaufsichtigen.

Was?

2. Diese Leitlinien beziehen sich auf gemeinsame Verfahren und Methoden für den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung gemäß Artikel 21 der EMIR. Diese Leitlinien führen neben den in der EMIR-Verordnung oder den einschlägigen technischen Standards angegebenen Anforderungen keine neuen Anforderungen für CCPs ein.

Wann?

3. Diese Leitlinien gelten ab dem 11. Mai 2022.

2. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Rechtsrahmen

EMIR	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ¹
ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ²
RTS 153/2013	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien ³

Abkürzungen

<i>ESFS</i>	Europäisches Finanzaufsichtssystem
<i>ESMA</i>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>EWR</i>	Europäischer Wirtschaftsraum
<i>Kommission</i>	Europäische Kommission

Begriffsbestimmungen

4. Sofern nichts anderes angegeben ist, haben die in diesen Leitlinien verwendeten Benennungen dieselbe Bedeutung wie in der EMIR und dem RTS 153/2013.

5. Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

<i>Kollegium</i>	Kollegium, das gemäß Artikel 18 der EMIR eingerichtet wurde
------------------	---

¹ ABI. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

² ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

³ ABI. L 52 vom 23.2.2013, S. 41.

3. Zweck

6. Die vorliegenden Leitlinien basieren auf Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung und auf Artikel 21 Absatz 6 der EMIR.
7. Ziel dieser Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung von Artikel 21 der EMIR sicherzustellen.
8. Insbesondere sollen die vorliegenden Leitlinien die zuständigen Behörden bei der Anwendung der Bestimmungen der EMIR im Zusammenhang mit der Überprüfung und Bewertung von zentralen Gegenparteien unterstützen. Hierzu werden gemeinsame Verfahren und Methoden genauer festgelegt, um Einheitlichkeit bei Format, Häufigkeit und Umfang der Überprüfungen und Bewertungen zu gewährleisten.

4. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status der Leitlinien

9. Die vorliegenden Leitlinien stützen sich auf Artikel 16 der ESMA-Verordnung und sind an die zuständigen Behörden gerichtet. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
10. In den Leitlinien wird der Standpunkt der ESMA zu geeigneten Aufsichtspraktiken innerhalb des ESFS und zur Anwendung des Unionsrechts in einem bestimmten Bereich dargelegt. Die ESMA erwartet daher von allen zuständigen Behörden, an die diese Leitlinien gerichtet sind, dass sie den darin festgelegten Vorschriften nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken aufnehmen (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren).

Meldepflichten

11. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unterrichtet jede zuständige Behörde die ESMA darüber, ob sie den Leitlinien i) nachkommt, ii) nicht nachkommt, aber nachzukommen beabsichtigt, oder iii) nicht nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt.
12. Kommen zuständige Behörden den Leitlinien nicht nach, müssen sie der ESMA zudem innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an dem die Leitlinien in allen Amtssprachen der EU auf der Website der ESMA veröffentlicht worden sind, die Gründe dafür mitteilen.
13. Eine entsprechende Vorlage für diese Mitteilung ist auf der ESMA-Website verfügbar. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu senden.

5. Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung von CCPs gemäß Artikel 21 der EMIR

5.1 Anwendungsbereich der Überprüfung und Bewertung

14. Der Anwendungsbereich der Überprüfung und Bewertung bezieht sich auf alle Anforderungen der EMIR und der technischen Regulierungsstandards (RTS 152/2013 und 153/2013 – gemeinsam im Folgenden CCP-RTS), die CCPs zu erfüllen haben. Der Anwendungsbereich der zu bewertenden Risiken umfasst alle Risiken, zumindest finanzielle und operationelle Risiken, denen CCPs ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.
15. Die detaillierte Auflistung der Anforderungen an CCPs sowie die zugehörigen Artikel der EMIR und die entsprechenden ergänzenden Artikel der CCP-RTS sind in Anhang I der Leitlinien zu finden. Sie enthalten Eigenkapitalanforderungen, organisatorische Anforderungen, Wohlverhaltensregeln, Aufsichtsvorschriften, Anforderungen an die Berechnung des hypothetischen Kapitals sowie die zugehörigen Meldepflichten und Interoperabilitätsvereinbarungen.

5.2 Format und Umfang der Überprüfung und Bewertung

16. Die zuständigen Behörden sollten bei der Überprüfung und Bewertung einer CCP alle in Anhang I genannten Anforderungen berücksichtigen.
17. Bei der grundlegenden Überprüfung einer CCP sollten die zuständigen Behörden alle Elemente berücksichtigen, die in der dritten Spalte „Grundlegende Überprüfung“ von Anhang II aufgeführt sind. Die grundlegende Überprüfung sollte auch dann erfolgen, wenn die betreffende CCP der zuständigen Behörde im Überprüfungszeitraum keine Veränderung mitgeteilt hat. Wenn die zuständigen Behörden allerdings im Rahmen ihrer eigenen Bewertung feststellen, dass im Überprüfungszeitraum keine Veränderung hinsichtlich spezifischer Anforderungen, Annahmen und Sachverhalte eingetreten ist, die ihrer vorherigen Analyse zugrunde lagen, kann ihre grundlegende Überprüfung weniger detailliert ausfallen.
18. Trifft auf eine CCP für eine bestimmte Anforderung einer der in der vierten Spalte von Anhang II aufgeführten Faktoren zu, die eine erweiterte oder spezifische Überprüfung rechtfertigen, sollten die zuständigen Behörden für die betreffende Anforderung neben der grundlegenden Überprüfung zusätzlich die erweiterte Überprüfung durchführen, wie in der fünften Spalte von Anhang II beschrieben.

19. Wenn die zuständigen Behörden die Überprüfung und Bewertung einer CCP hinsichtlich einer bestimmten Anforderung durchführen, sollten sie alle von der ESMA angenommenen Rechtsvorschriften der Level 3 (wie Leitlinien, Stellungnahmen sowie Fragen und Antworten) berücksichtigen.

5.3 Häufigkeit der Überprüfung und Bewertung

20. Die zuständigen Behörden sollten den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung von CCPs jährlich (d. h. im Jahresabstand) durchführen.

21. Zusätzliche Ad-hoc-Überprüfung

1. Wesentliche und einmalige Veränderungen operationeller, technischer, finanzieller oder aufsichtsrechtlicher Art bei der CCP, die nicht in Absatz 2 aufgeführt sind, sollten ggf. nach der Einführung der wesentlichen Veränderung einen zusätzlichen aufsichtlichen Ad-hoc-Überprüfungs- und Bewertungsprozess auslösen, um die genauen Auswirkungen der Veränderung von Systemen, Prozessen, Verfahren und Risikomanagementstrategien auf die CCP widerzuspiegeln.

2. Die folgenden wesentlichen und einmaligen Veränderungen sind von dieser Ad-hoc-Überprüfung ausgenommen:

- die Ausweitung der Tätigkeiten und Dienstleistungen der CCP (gemäß Artikel 15 der EMIR);
- der beabsichtigte Erwerb der CCP (gemäß Artikel 32 der EMIR);
- eine Veränderung bezüglich der Auslagerung wichtiger, mit dem Risikomanagement der CCP zusammenhängender Tätigkeiten (gemäß Artikel 35 der EMIR);
- die Überprüfung der Modelle und Parameter der CCP (gemäß Artikel 49 der EMIR);
- eine neue Interoperabilitätsvereinbarung mit einer CCP (gemäß Artikel 54 der EMIR).

3. Der Schwerpunkt der Ad-hoc-Überprüfung sollte auf der Veränderung selbst liegen, und es sollte genau untersucht werden, wie sich diese Veränderung auf die Einhaltung aller in Anhang I aufgeführten Anforderungen seitens der CCP auswirken könnte.

4. Wird eine solche Ad-hoc-Überprüfung durchgeführt, sollte die zuständige Behörde das Kollegium über die diesbezüglichen Ergebnisse unterrichten. Die Information an das Kollegium sollte möglichst bald nach der Ad-hoc-Überprüfung erfolgen und nicht verzögert werden, damit sie Bestandteil des jährlichen Überprüfungsprozesses ist.

5.4 Informationen – Quellen und Methoden

22. Die für aufsichtsrechtliche Überprüfungen erforderlichen Informationen sollten von zwei einander ergänzenden Kanälen bezogen werden:
- die Informationen aus der ständigen laufenden Überwachung und Aufsicht durch die zuständigen Behörden und
 - die von den zuständigen Behörden eigens für den Zweck der Überprüfung und Bewertung erhobenen Informationen.
23. Die zuständigen Behörden sollten bei der ständigen laufenden Überwachung und Aufsicht der CCPs mindestens Folgendes zusammentragen:
- alle Informationen über Veränderungen, die die CCP an ihren internen Vorschriften (wie Verfahren und Strategien) vorgenommen hat, sowie alle öffentlich verfügbaren Informationen;
 - alle Dokumente, Belege, Bewertungen, Validierungen und Berichte, die von der CCP vorgelegt oder von der zuständigen Behörde anlässlich eines Antrags der CCP auf Ausweitung der Tätigkeiten und Dienstleistungen (gemäß Artikel 15 der EMIR) und einer Validierung wesentlicher Veränderungen an den Modellen und Parametern der CCP (gemäß Artikel 49 der EMIR) erstellt wurden, sowie alle Themen, die im Laufe des Jahres zu einer bestimmten Validierung seitens der zuständigen Behörde und der Stellungnahme des Kollegiums geführt haben (bspw. gemäß den Artikeln 30–32, 35, 51 und 54 der EMIR);
 - die Ergebnisse der Aktenprüfungen und Prüfungen vor Ort, die von der zuständigen Behörde im Laufe des Jahres vorgenommen wurden.
24. Die von den zuständigen Behörden eigens für den Zweck der Überprüfung und Bewertung der Regelungen, Strategien, Prozesse und Mechanismen der CCP erhobenen Informationen zur Ergänzung der bei der ständigen laufenden Überwachung und Aufsicht erhobenen Informationen sollten zumindest Folgendes umfassen:
- eine überprüfte Selbstbewertung der CCP;
 - aktualisierte Informationen, die die CCP in dem informellen Formblatt der ESMA für den Bericht über die Risikobewertung vorgelegt hat, einschließlich einer Analyse der Leistung der Risikomodelle der CCP im Verlauf des Vorjahres unter Berücksichtigung ihrer Modelle für die Berechnung von Einschusszahlungen, ihres Rahmens für Stresstests, ihrer Steuerung der Liquiditätsrisiken und ihrer Sicherheitsabschläge;
 - ausführliche Protokolle von Ad-hoc-Sitzungen und Gesprächen mit dem Vertreter der CCP zur Vorbereitung der Überprüfung und der einschlägigen Sitzungen des Kollegiums;

- die Dokumente, die die CCP erstellt hat, um sie ihrem Risikoausschuss vorzulegen, und die Stellungnahmen des Risikoausschusses.

5.5 Ergebnisse der aufsichtsrechtlichen Überprüfung – Methode

25. Zur Unterrichtung des Kollegiums sollten die Ergebnisse der aufsichtsrechtlichen Überprüfung als Bericht zur Verfügung gestellt werden. Zugunsten der Mitglieder des Kollegiums und der ESMA sollten zunächst alle nennenswerten Veränderungen bei der CCP während des Überprüfungszeitraums aufgeführt werden. Daran sollte sich eine aktualisierte, umfassende und konsolidierte Fassung der Bewertung anschließen, aus der die Veränderungen während des Überprüfungszeitraums und die Unterschiede zur Vorjahresbewertung eindeutig hervorgehen.

Anhang I: Auflistung der Anforderungen an CCPs mit den zugehörigen Artikeln der EMIR und den ergänzenden Artikeln der RTS

Anforderungen	Artikel der EMIR	RTS 152/2013 und 153/2013
Eigenkapitalanforderungen	Artikel 16	Artikel 1 bis 5 des RTS 152/2013
Organisatorische Anforderungen		
Allgemeine Bestimmungen zu organisatorischen Anforderungen	Artikel 26	Artikel 3 bis 11 des RTS 153/2013
Geschäftsleitung und Leitungsorgan	Artikel 27	
Risikoausschuss	Artikel 28	
Aufbewahrungspflichten	Artikel 29	Artikel 12 bis 16 des RTS 153/2013
Informationspflicht gegenüber den zuständigen Behörden	Artikel 31 Absatz 1	
Interessenkonflikte	Artikel 33	
Fortführung des Geschäftsbetriebs	Artikel 34	Artikel 17 bis 23 des RTS 153/2013
Auslagerung	Artikel 35	
Wohlverhaltensregeln [Kapitel 2 der EMIR]		
Allgemeine Bestimmungen zu Wohlverhaltensregeln	Artikel 36	
Vorschriften über die Teilnahme	Artikel 37	
Transparenz	Artikel 38	
Trennung und Übertragbarkeit	Artikel 39	
Aufsichtsrechtliche Anforderungen [Kapitel 3 der EMIR]		
Management von Risikopositionen	Artikel 40	
Einschussforderungen	Artikel 41	Artikel 24 bis 28 des RTS 153/2013
Ausfallfonds	Artikel 42	Artikel 29 bis 31 des RTS 153/2013
Sonstige Finanzmittel	Artikel 43	
Kontrolle der Liquiditätsrisiken	Artikel 44	Artikel 32 bis 34 des RTS 153/2013
Wasserfallprinzip	Artikel 45	Artikel 35 bis 36 des RTS 153/2013
Anforderungen an die Sicherheiten	Artikel 46	Artikel 37 bis 42 des RTS 153/2013
Anlagepolitik	Artikel 47	Artikel 43 bis 46 des RTS 153/2013
Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds	Artikel 48	
Überprüfung der Modelle, Stresstests und Backtesting	Artikel 49	Artikel 47 bis 61 des RTS 153/2013
Abwicklung	Artikel 50	
Berechnungen und Meldungen für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [Kapitel 4 der EMIR]		
Berechnung der hypothetischen Kapitalanforderung (KCCP)	Artikel 50a	
Allgemeine Regeln für die Berechnung der KCCP	Artikel 50b	
Information	Artikel 50c	

Berechnung der von der CCP zu meldenden besonderen Positionen	Artikel 50d	
Interoperabilitätsvereinbarungen [Titel V der EMIR]		
Interoperabilitätsvereinbarungen	Artikel 51	
Risikomanagement	Artikel 52	
Leistung von Einschusszahlungen im Rahmen der Vereinbarungen zwischen CCPs	Artikel 53	

Anhang II: Methode je Artikel und Anforderung

Anforderungen	EMIR	Grundlegende Überprüfung	Faktoren, die ggf. eine erweiterte/spezifische Überprüfung rechtfertigen	Erweiterte Überprüfung
Eigenkapitalanforderungen	Artikel 16 RTS 152/2013 Artikel 1 bis 5	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung der Methoden der CCP für die Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen, einschließlich aller Veränderungen in Bezug auf die Daten, Prozesse und Szenarien, die bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Folgendes zugrunde gelegt werden: <ul style="list-style-type: none"> o Abwicklung oder Restrukturierung, einschließlich der Art und Weise, wie die CCP den angemessenen Zeitraum für die Abwicklung ihrer Geschäftstätigkeiten definiert; o operationelle und rechtliche Risiken; o Kreditrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, Marktrisiko; o Geschäftsrisiken, einschließlich der Auswirkungen von Geschäftsinitiativen während des Überprüfungszeitraums und der Umsatzentwicklung der CCP. - Eine Bewertung der Verfahren der CCP für die Berechnung und Überwachung der Eigenkapitalausstattung. 	- Nicht anwendbar	- Nicht anwendbar

		<ul style="list-style-type: none"> - Eine Analyse der Anlagen der Finanzmittel der CCP, einschließlich Angaben dazu, wie viel Zeit benötigt wird, um die Anlagen aufzulösen und die Finanzmittel verfügbar zu machen. - Belege über die Eigenkapitalanforderungen und die Eigenkapitalausstattung der CCP während des Überprüfungszeitraums, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> o Höhe der Eigenkapitalanforderungen nach Art des Risikos; o Eigenkapitalausstattung, einschließlich der Gewinnrücklagen und sonstigen Rücklagen, die zur Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen anrechnungsfähig sind; o Nachweis, dass die CCP während des Überprüfungszeitraums über ein ständiges und verfügbares Anfangskapital in Höhe von mindestens 7,5 Mio. EUR verfügt. 		
Organisatorische Anforderungen [Titel IV Kapitel 1]				
Allgemeine Bestimmungen	Artikel 26 RTS 153/2013 Artikel 3 bis 11	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung der Unternehmens- und Organisationsstruktur, der Regelungen zur Unternehmensführung, des Risikomanagements und der internen Kontrollmechanismen, einschließlich der Compliance-Funktion, der Innenrevision 	<ul style="list-style-type: none"> - Die CCP ist Teil einer Gruppe und nutzt einige Funktionen, Beschäftigte oder Systeme gemeinsam mit einem oder mehreren 	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Interaktion mit anderen Unternehmen der Gruppe (z. B. gemeinsamer Einsatz, Abordnung und Auslagerung von Personal) sowie der entsprechenden Garantien für die Unabhängigkeit (z. B. Richtlinien zu Interessenkonflikten,

		und der Struktur der informationstechnischen Systeme.	Unternehmen der Gruppe.	Dienstleistungsvereinbarungen, lange Kündigungsfrist, Übergangsbestimmungen bei Kündigung usw.).
Geschäftsleitung und Leitungsorgan	Artikel 27	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Erfahrung der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans der CCP, der belegt, dass sie gut beleumundet sind und über ausreichende Erfahrung verfügen, um ein solides und umsichtiges Management der CCP sicherzustellen. - Bewertung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans. - Bewertung der Zusammensetzung des Leitungsorgans und etwaiger Veränderungen während des Überprüfungszeitraums, einschließlich des Nachweises, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder, jedoch nicht weniger als zwei Mitglieder unabhängig sind, sowie Angaben zur Vertretung der Kunden von Clearingmitgliedern. 	- Nicht anwendbar	- Nicht anwendbar
Risikoausschuss	Artikel 28	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Zusammensetzung und Rolle des Risikoausschusses, einschließlich etwaiger Veränderungen während des Überprüfungszeitraums in Bezug auf: 		

<p>Aufbewahrungspflichten</p>	<p>Artikel 29 RTS 153/2013 Artikel 12 bis 16</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ die Erfahrung und Kompetenz der Mitglieder sowie die Unabhängigkeit seines Vorsitzes; ○ das Mandat und das Verfahren, das angewendet wird, um den Risikoausschuss in Bezug auf Regelungen, die sich auf das Risikomanagement der CCP auswirken können, zu hören; ○ die Angaben zur Vertretung der Kunden im Risikoausschuss. <p>- Eine Bewertung der Verfahren und Strategien, die der Aufbewahrung von Informationen über Transaktionen, Positionen und Geschäftsaufzeichnungen dienen, einschließlich einer etwaigen Veränderung der Art und Weise, wie die CCP eine angemessene Beständigkeit, Zugänglichkeit und Granularität von Informationen sicherstellt.</p>	<p>- Die CCP verwahrt Aufzeichnungen außerhalb der Union.</p>	<p>- Verwahrt eine CCP Aufzeichnungen außerhalb der Union, Belege darüber, wie sichergestellt wird, dass die nationale zuständige Behörde, die ESMA und das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) uneingeschränkter Zugang zu den Aufzeichnungen erhalten.</p>
<p>Informationspflicht gegenüber den zuständigen Behörden</p>	<p>Artikel 31 Absatz 1</p>	<p>- Bewertung der Verfahren für die Unterrichtung der nationalen zuständigen Behörde über sämtliche Veränderungen in der Geschäftsleitung und den Leitungsorganen und für die Bereitstellung aller anderen Informationen, die erforderlich sind, um die Einhaltung von Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2 zu bewerten.</p>	<p>- Nicht anwendbar</p>	<p>- Nicht anwendbar</p>

<p>Interessenkonflikte</p>	<p>Artikel 33</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Strategien zur Regelung von Interessenkonflikten auf Unternehmensebene, einschließlich Veränderungen in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> o Strategien, Verfahren und Instrumente zur Bewertung und Begrenzung aller potenziellen und tatsächlichen Risiken von Interessenkonflikten bei Managern, Beschäftigten oder anderen Personen, zu denen ein direktes oder indirektes Kontrollverhältnis oder eine enge Verbindung besteht; o Verfahren, um Clearingmitglieder oder Kunden eines Clearingmitglieds über die allgemeine Art oder die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis zu setzen; o Verfahren, um einen Missbrauch der in den Systemen der CCP enthaltenen Informationen zu unterbinden. - Bewertung, ob die Vergütungspolitik noch der Geschäfts- und Risikostrategie, der Unternehmenskultur und den Unternehmenswerten, den langfristigen Interessen der CCP und den Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten entspricht. - Nachweis einer soliden Unternehmenskultur, eines soliden Prozesses zur Regelung von 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der CCP handelt es sich um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Verfahren und Strategien zur Vermeidung, Überwachung und Offenlegung etwaiger Interessenkonflikte, die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Unternehmen, von denen die CCP ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen ist, entstehen können. - Angaben zu neuen Interessenkonflikten während des Überprüfungszeitraums, die aufgrund der Struktur der Gruppe ggf. erkannt oder gemindert worden sind.
-----------------------------------	--------------------------	--	---	---

		<p>Interessenkonflikten und eines soliden Prozesses zur Meldung von Missständen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewertung und häufige Überprüfung der Verfahren zur Beurteilung der Effizienz solcher Vorkehrungen. 		
Fortführung des Geschäftsbetriebs	Artikel 34 RTS 153/2013 Artikel 17 bis 23	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung der Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs sowie der wesentlichen Elemente des Notfallwiederherstellungsplans der CCP, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> o Angaben zum Steuerungs- und Genehmigungsprozess für die Strategien zur Fortführung des Geschäftsbetriebs sowie zur Häufigkeit der unabhängigen Prüfung und den damit verbundenen Prozessen; o Angaben zu den wesentlichen Geschäftsfunktionen und Systemen, auf die sich die Strategien beziehen, zu den Kriterien für ihre Erfassung und zu den Methoden in Bezug auf die Gewährleistung der Fortführung dieser Funktionen und Systeme; o Berücksichtigung wechselseitiger Verbindungen und Abhängigkeiten in Bezug auf externe Systeme und ausgelagerte Dienste, einschließlich der Art und Weise, wie die CCP mögliche Geschäftsrisiken steuert, die durch beides bedingt werden könnten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der CCP handelt es sich um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung der Gruppenstrategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs sowie des Notfallwiederherstellungsplans, sofern sie sich auf die CCP auswirken können.

		<p>Eine Analyse der Gesamtauswirkung einer Störung der CCP auf den von ihr bedienten Markt;</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Angaben zu den Verfahren der CCP, die Gewähr dafür bieten, dass die Vermögenswerte und Positionen ihrer Kunden und Clearingmitglieder im Fall eines Entzugs der Zulassung zügig und ordnungsgemäß abgewickelt oder übertragen werden. - Eine Analyse der Regelungen zum Testen der Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und des Notfallwiederherstellungsplans sowie der Ergebnisse, einschließlich der Häufigkeit und der Vorkehrungen, die gewährleisten sollen, dass die aus den Tests gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt und umgesetzt werden. - Eine Bewertung der Zusammensetzung und der Verfahren der Funktion zur Krisenbewältigung. - Eine Bewertung des Kommunikationsplans, einschließlich der Art und Weise, wie alle relevanten Interessenvertreter in einem Krisenfall informiert werden. 		
--	--	--	--	--

Auslagerung	Artikel 35	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Beschreibung sämtlicher Auslagerungsvereinbarungen, einschließlich Angaben zu den ausgelagerten Funktionen, der Identität der Dienstleister, dem Leistungsniveau, den Leistungsindikatoren und den Kündigungsbedingungen. - Eine Analyse der Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten der Parteien, einschließlich Nachweis darüber, wie die CCP in vollem Umfang für die Erfüllung aller ihr aus der EMIR erwachsenden Pflichten verantwortlich bleibt und sicherstellt, dass alle in Artikel 35 genannten Bedingungen jederzeit erfüllt sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die CCP lagert wichtige, mit dem Risikomanagement zusammenhängende Tätigkeiten aus. 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Zusammenfassung der von der nationalen zuständigen Behörde durchgeführten Bewertung, die zur Genehmigung der Auslagerung geführt hat.
Wohlverhaltensregeln [Titel IV Kapitel 2]				
Allgemeine Bestimmungen zu Wohlverhaltensregeln	Artikel 36	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, dass die CCP über zugängliche, transparente und faire Vorschriften für die zügige Bearbeitung von Beschwerden verfügt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht anwendbar 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht anwendbar
Vorschriften über die Teilnahme	Artikel 37	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Kriterien für die Zulassung als Clearingmitglied und Analyse, ob die Kriterien fair, objektiv und in Bezug auf das Risiko verhältnismäßig sind, einschließlich der Vorschriften für Clearingdienstleistungen für Kunden. - Bewertung der Prozesse und Verfahren, die sicherstellen, dass diese Kriterien laufend beurteilt werden, ihre Einhaltung einmal jährlich umfassend überprüft wird und Fälle, 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht anwendbar 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht anwendbar

		in denen die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, gesteuert werden.		
Transparenz	Artikel 38	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweise über die öffentliche Bekanntgabe einschlägiger Informationen (z. B. auf der Website), einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> o Offenlegung der Preise und Entgelte, der Abschläge und Rabatte sowie der Bedingungen für die Gewährung entsprechender Nachlässe; o Offenlegung gegenüber den Clearingmitgliedern und Kunden, welche Risiken mit den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind; o Offenlegung gegenüber Clearingmitgliedern und der nationalen zuständigen Behörde, welche Preisinformationen bei der Berechnung von Risikopositionen am Tagesende zugrunde gelegt werden; o öffentliche Bekanntmachung des Volumens der geclearten Transaktionen bei jeder geclearten Klasse von Vermögenswerten; o öffentliche Bekanntmachung der rechtlichen, operationellen und technischen Anforderungen für die Teilnehmer. 	- Nicht anwendbar	- Nicht anwendbar

		<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der von der CCP eingeführten Prozesse, die die ständige Aktualisierung und Richtigkeit der Webseiten sicherstellen sollen, sowie Nachweis der Aktualisierungen während des Überprüfungszeitraums. 		
Trennung und Übertragbarkeit	Artikel 39	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung der Vorschriften, Verfahren und handelsüblichen Bedingungen der CCP, die es ihr ermöglichen, <ul style="list-style-type: none"> o alle im Namen eines Clearingmitglieds gehaltenen Vermögenswerte und Positionen von den Vermögenswerten der CCP sowie von den im Namen eines anderen Clearingmitglieds gehaltenen Vermögenswerten und Positionen zu unterscheiden und getrennte Aufzeichnungen darüber zu führen; o alle im Namen der Kunden eines bestimmten Clearingmitglieds gehaltenen Vermögenswerte und Positionen von den im Namen des Clearingmitglieds gehaltenen Vermögenswerten und Positionen zu unterscheiden (Omnibus-Kunden-Kontentrennung); o sicherzustellen, dass die CCP die Möglichkeit einräumt, zwischen Omnibus-Kunden-Kontentrennung und 	<ul style="list-style-type: none"> - Die CCP bietet neben individuellen Konten, der Omnibus-Kunden-Kontentrennung und der Einzelkunden-Kontentrennung zusätzliche Lösungen für die Kontentrennung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung der zusätzlichen Arten der Kontentrennung, die Clearingmitgliedern zur Verfügung stehen, einschließlich eines Nachweises, dass das betreffende Format mindestens einen gleichwertigen Grad der Trennung und ein gleichwertiges Schutzniveau der Vermögenswerte und Positionen gewährleistet wie die Vorkehrungen der CCP für Omnibus-Kunden-Kontentrennung und Einzelkunden-Kontentrennung.

		<p>Einzelkunden-Kontentrennung zu wählen;</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ für den Fall, dass ein Kunde die Einzelkunden-Kontentrennung gewählt hat, sicherzustellen, dass alle im Namen des Kunden gehaltenen Vermögenswerte und Positionen von den im Namen des Clearingmitglieds und den im Namen der anderen Kunden des Clearingmitglieds gehaltenen Vermögenswerte und Positionen getrennt geführt werden. - Eine Beschreibung und Analyse der Vorkehrungen, die hinsichtlich der Veröffentlichung der Kosten und der Schutzniveaus getroffen wurden, die mit dem jeweiligen Grad der angebotenen Kontentrennung verbunden sind. - Eine Beschreibung der Möglichkeit, dass die CCP die Sicherheiten weiterverwenden kann, die von den Clearingmitgliedern und ihren Kunden als Einschusszahlungen oder Beiträge zu einem Ausfallfonds gestellt wurden. - Eine Bewertung der Vorkehrungen der CCP, mit denen sie im Fall des Ausfalls eines Clearingmitglieds Folgendes sicherstellt: <ul style="list-style-type: none"> ○ den Versuch, die im Namen der ausgefallenen Kunden des 		
--	--	---	--	--

		<p>Clearingmitglieds gehaltenen Vermögenswerte und Positionen zu übertragen;</p> <ul style="list-style-type: none"> o scheitert dieser Versuch, die Liquidierung der betreffenden Positionen und Rückgabe der Sicherheiten an die Kunden. 		
Aufsichtsrechtliche Anforderungen [Titel IV Kapitel 3 der EMIR]				
Management von Risikopositionen	Artikel 40	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse der Methoden und Verfahren zur Bewertung der Liquiditäts- und Kreditrisikopositionen in Bezug auf Clearingmitglieder in nahezu Echtzeit, einschließlich einer Beschreibung und Analyse der von der CCP verwendeten Quellen für die Preisermittlung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Risikopositionen in Bezug auf interoperable CCP(s). 	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse der Methoden und Verfahren zur Bewertung der Liquiditäts- und Kreditrisikopositionen in Bezug auf die interoperablen CCP(s).
Einschussforderungen	Artikel 41 RTS 153/2013 Artikel 24 bis 28	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung des Modells für die Berechnung der Ersteinschusszahlungen und der Methode für die Kalibrierung der wichtigsten Parameter des Modells (Konfidenzintervall, Lookback-Zeitraum, Liquidationsperiode), einschließlich der Art und Weise, wie gewährleistet wird, dass die Einschussanforderungen nicht geringer ausfallen als die anhand der Mindesteinschussanforderungen der EMIR berechneten Einschussanforderungen. - Eine Bewertung der Verfahren zur Einziehung von Einschusszahlungen, einschließlich der Periodizität der Berechnung von Intraday-Einschüssen und 	<ul style="list-style-type: none"> - Die CCP clear mehrere Klassen von Vermögenswerten (mit unterschiedlichen Modellen für die Berechnung von Einschusszahlungen). - Wichtige Parameter (Konfidenzintervall, Liquidationsperiode) für OTC-Derivate sind niedriger als der Standardwert (gemäß Artikel 24 Absatz 4 und 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine umfassende Bewertung der Methodik in Bezug auf die Einschusszahlungen für jede Klasse von Vermögenswerten und jeden Geschäftszweig. - Deckt ein einzelnes Modell mehrere Geschäftszweige ab, Bewertung der Art und Weise, wie die Merkmale jeder Klasse von Vermögenswerten berücksichtigt werden. - Sind die wichtigsten Parameter für OTC-Derivate niedriger als die Standardwerte, Nachweis, dass die betreffenden Parameter

		<p>etwaiger Schwellenwerte für den Abruf von Intraday-Einschüssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung der gewählten Option zur Begrenzung der Prozyklizität, einschließlich Daten, die Aufschluss darüber geben, wie sich das Modell in Stressphasen verhält. - Eine Zusammenfassung und Analyse der Backtesting-Ergebnisse der CCP in Bezug auf Einschusszahlungen für den Überprüfungszeitraum. 	<p>Artikel 26 Absatz 4 des RTS 153/2013).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die CCP wendet Einschussregelungen bei Portfolios an, die verschiedene Instrumente betreffen, einschließlich Fälle, in denen die Obergrenze von 80 % aufgehoben ist. - Die CCP berechnet Einschusszahlungen und tauscht sie über eine interoperable Verbindung aus. 	<p>angesichts der spezifischen Merkmale der berücksichtigten OTC-Derivate angemessener wären.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung des Ansatzes in Bezug auf Einschussregelungen bei Portfolios, die verschiedene Instrumente betreffen, einschließlich: - einer Analyse der Wesentlichkeit des Betrags, um den die Einschusszahlungen verringert werden; - einer Bewertung des Grads und der Zuverlässigkeit der Korrelation (oder eines anderen statistischen Parameters für die Abhängigkeit) zwischen den Finanzinstrumenten; - einer Analyse der Methoden und Verfahren für den Austausch von Einschusszahlungen über die interoperable Verbindung.
--	--	--	--	---

<p>Ausfallfonds</p>	<p>Artikel 42 RTS 153/2013 Artikel 29 bis 31</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Methoden, nach denen der Umfang der einzelnen Ausfallfonds festgelegt wird, einschließlich der Art und Weise, wie die Mindest- und Höchstwerte bestimmt werden. - Bewertung der Methode, nach der die in die Ausfallfonds einzuzahlenden Beiträge verteilt werden, und der Verfahren, nach denen diese Beiträge erhoben werden, einschließlich Wiederauffüllung. - Analyse der Methode, nach der extreme, aber plausible Szenarien für die Festlegung des Umfangs von Ausfallfonds definiert werden, einschließlich Veränderungen in Bezug auf die Auflistung der Stressszenarien während des Überprüfungszeitraums. - Bewertung der Angemessenheit des Ausfallfonds, unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen den Ausfall des Clearingmitglieds, gegenüber dem die CCP die höchsten Risikopositionen hält, oder der Clearingmitglieder, gegenüber denen sie die zweit- und dritthöchsten Risikopositionen hält, aufzufangen (Deckung des Ausfalls von 1 oder 2 + 3). 	<ul style="list-style-type: none"> - Die CCP verfügt über mehrere Geschäftszweige und Ausfallfonds. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für jeden Ausfallfonds und jeden Geschäftszweig eine umfassende Bewertung der Methode, nach der der Umfang des betreffenden Ausfallfonds festgelegt wird, einschließlich der speziellen extremen, aber plausiblen Szenarien.
<p>Sonstige Finanzmittel</p>	<p>Artikel 43</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Angemessenheit der vorfinanzierten Finanzmittel, die vorgehalten werden, um unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen den Ausfall der beiden Clearingmitglieder, 	<p>Nicht anwendbar</p>	<p>Nicht anwendbar</p>

		gegenüber denen die CCP die höchsten Risikopositionen hält, aufzufangen (Deckung des Ausfalls von 2).		
Kontrolle der Liquiditätsrisiken	Artikel 44 RTS 153/2013 Artikel 32 bis 34	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der verfügbaren liquiden Mittel und Unterscheidung der verschiedenen Arten liquider Mittel (Barmittel, zugesagte Kreditlinien, zugesagte Pensionsgeschäfte, besonders marktgängige Finanzinstrumente), einschließlich der Identität der Liquiditätsbeschaffer, der Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten der Parteien, der Kündigungsbedingungen usw. - Analyse der Liquiditätspositionen der CCP, einschließlich der Termine, Szenarien und Clearingmitglieder, die zu den größten Risikopositionen führen. - Analyse des Rahmens für das Risikomanagement und der Art und Weise, wie der Liquiditätsbedarf in verschiedensten möglichen Szenarien gedeckt wird, einschließlich Anhaltspunkten im Falle eines Verstoßes und einer Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen. - Bewertung der Verfahren und Methoden zur Steuerung und Überwachung der Konzentration von Liquiditätsrisiken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die CCP clear Instrumente in mehreren Währungen. - Die CCP clear Instrumente mit hohen Liquiditätsdeckungsanforderungen (z. B. Pensionsgeschäfte). 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung und Bewertung der Regelungen für den Zugang zu Liquidität in unterschiedlichen Währungen. - Für jede Währung eine Beschreibung und Bewertung der Modelle, Verfahren und Prozesse für die Überwachung der Liquiditätspositionen.

<p>Wasserfallprinzip</p>	<p>Artikel 45 RTS 153/2013 Artikel 35 bis 36</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Methode für die Berechnung der zugeordneten Eigenmittel der CCP. - Beschreibung und Analyse der Zusammensetzung der Eigenmittel der CCP sowie Analyse der Art und Weise, wie diese angelegt werden. - Bewertung der Verfahren für die Überwachung der Höhe der Eigenmittel und die Unterrichtung der nationalen zuständigen Behörden im Falle einer Unterschreitung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mehrere Geschäftszweige und Ausfallfonds. - Verteilung der Eigenmittel der CCP auf alle Ausfallfonds. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Art und Weise, wie die CCP eine angemessene Verteilung der Eigenmittel auf alle Ausfallfonds sicherstellt.
<p>Anforderungen an die Sicherheiten</p>	<p>Artikel 46 RTS 153/2013 Artikel 37 bis 42</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung des Umfangs der von der CCP akzeptierten Sicherheiten, einschließlich Angaben zu den Instrumenten oder Barmitteln in Unionswährungen und ggf. anwendbaren Grenzwerten. - Die Aufschlüsselung von Sicherheiten (nach Währung), die in Form von i) Barmitteln in Unions- und Nicht-Unionswährungen, ii) Staatsanleihen, iii) EU-Unternehmensanleihen und iv) anderen in einer Unionswährung emittierten Wertpapieren gehalten werden. - Eine Bewertung der Methoden und Kriterien, mit denen sichergestellt werden soll, dass unbare Sicherheiten als hochliquide Sicherheiten gemäß Anhang I des RTS 153/2013 angesehen werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die CCP akzeptiert und hält Barmittel in mehreren Währungen. - Die CCP akzeptiert und hält Finanzinstrumente in mehreren Währungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für jede Währung eine Bewertung der Art und Weise, wie die CCP Währungsrisiken steuert, die aus den gehaltenen Sicherheiten erwachsen, und dabei zwischen Barmitteln und Finanzinstrumenten unterscheidet.

Anlagepolitik	Artikel 47 RTS 153/2013 Artikel 43 bis 46	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung der Methoden zur Risikominderung, die die CCP in Bezug auf Sicherheiten anwendet, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> o Methoden und Verfahren für die Bewertung von Sicherheiten in nahezu Echtzeit; o die Methode für die Kalibrierung von Abschlägen; o die Methode für die Festlegung von Konzentrationsgrenzen. 		
		<ul style="list-style-type: none"> - Analyse der Anlagepolitik der CCP und insbesondere Aufschlüsselung der angelegten Sicherheiten in bar und in Finanzinstrumenten während des Überprüfungszeitraums. - Eine Auflistung der Finanzinstrumente, in die die CCP während des Überprüfungszeitraums Finanzmittel angelegt hat, und eine Bewertung der Methode, nach der bestimmt wird, ob es sich um hochliquide Instrumente gemäß Anhang II des RTS 153/2013 handelt. - Eine Analyse der Finanzinstitute, bei denen Finanzinstrumente hinterlegt sind, und der Methode, nach der das Kreditrisiko und die Vereinbarungen bewertet werden, die Verlusten durch Ausfälle oder Insolvenzen dieser Institute vorbeugen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die CCP hält Anlagen in mehreren Währungen. - Die CCP hat Vereinbarungen zur Erhaltung von Finanzinstrumenten und Barmitteln mit einem Dritten (Kreditinstitut in der EU oder in einem Drittstaat) getroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung der Art und Weise, wie die CCP Währungsrisiken steuert, die aus Folgendem erwachsen: <ul style="list-style-type: none"> o ihren Anlagen in Finanzinstrumente; o ihren Bareinlagen. - Werden Vermögenswerte bei einem Dritten hinterlegt, eine Analyse der Art und Weise, wie die Vermögenswerte von Clearingmitgliedern von den Vermögenswerten der CCP und des Dritten unterschieden werden können.

		<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung der Methoden, die angewandt werden, um Konzentrationsgrenzen festzulegen, die Konzentration der Finanzmittel der CCP zu überwachen und Konzentrationsrisiken zu mindern. 		
<p>Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds</p>	<p>Artikel 48</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Analyse, ob die Verfahren der CCP bei Ausfall eines Clearingmitglieds angemessen und rechtlich durchsetzbar sind, einschließlich der Feststellung des Ausfalls, der Unterrichtung der Interessenvertreter, der Übertragung der Vermögenswerte und Positionen der Kunden sowie der Abwicklung von Portfolios. - Beschreibung und Nachweis, dass durch regelmäßige Tests und Nachprüfungen sichergestellt wird, dass die Verfahren rechtlich durchsetzbar sind (Probealarm), und dass die Ergebnisse solcher Überprüfungen berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> o Die Überprüfung sollte die Ergebnisse sämtlicher Tests einbeziehen, die während des Überprüfungszeitraums durchgeführt wurden (falls relevant). 	<ul style="list-style-type: none"> - Mehrere Geschäftszweige (Liquidation von Instrumenten über mehrere Märkte). - Die CCP clear Instrumente mit komplexen Risikmerkmalen (z. B. OTC-Derivate wie Credit Default Swaps, Zinsswaps). - Koordinierung innerhalb einer Gruppe in Bezug auf das Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds. - Spezifisches Verfahren hinsichtlich der Beendigung eines Dienstes über eine interoperable Verbindung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für jeden Geschäftszweig eine Beschreibung des anwendbaren Verfahrens bei Ausfall eines Clearingmitglieds. - Gegebenenfalls Nachweis, dass die CCP Verfahren eingeführt und getestet hat, um die Abwicklung des Portfolios eines ausgefallenen Clearingmitglieds auf mehreren Märkten gleichzeitig zu steuern. - Gegebenenfalls Nachweis, dass die CCP über das notwendige interne Fachwissen verfügt oder externe Beratung in Anspruch nimmt, um auch in einer Stressphase komplexe Produkte zu steuern und abzuwickeln. - Gegebenenfalls eine Bewertung der auf Gruppenebene verfügbaren Verfahren, mit denen der Ausfall eines allgemeinen Clearingmitglieds bewältigt wird. - Gegebenenfalls eine Bewertung der Verfahren, die zum Umgang

				mit der Beendigung einer interoperablen Verbindung eingeführt wurden.
Überprüfung der Modelle, Stresstests und Backtesting	Artikel 49 RTS 153/2013 Artikel 47 bis 61	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung der Programme für Backtests, Sensitivitätstests, Stresstests und reverse Stresstests der CCP, einschließlich aller Veränderungen in Bezug auf die angewandten Strategien, um Folgendes festzulegen: <ul style="list-style-type: none"> o einen angemessenen Zeithorizont der Tests; o die Häufigkeit der Tests; o historische und hypothetische Szenarien für die Stresstests, Sensitivitätstests und reversen Stresstests; o die Kriterien, anhand derer die Ergebnisse bewertet werden; o die Maßnahmen, die abhängig von den Ergebnissen zu ergreifen sind, und die erforderlichen Meldungen an den Risikoausschuss; o der Grad der Offenlegung der Ergebnisse gegenüber Clearingmitgliedern und Kunden. 	- Nicht anwendbar	- Nicht anwendbar

<p>Abwicklung</p>	<p>Artikel 50</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Beschreibung der Regelungen für die Abwicklung von Transaktionen. - Eine Bewertung des Grads der Transparenz der Informationen, die den Clearingmitgliedern in Bezug auf die Lieferung von Finanzinstrumenten zur Verfügung gestellt werden, einschließlich einer Bewertung, ob die CCP verpflichtet ist, Finanzinstrumente zu liefern oder entgegenzunehmen. - Ist die CCP nicht verpflichtet, geclearte Kontrakte zu liefern oder für deren Lieferung zu haften, eine Bewertung der klaren Beschreibung des Risikos einer Nichtlieferung im Regelwerk der CCP, einschließlich einer möglichen Entschädigung der Teilnehmer. - Ist die CCP zur physischen Lieferung oder Entgegennahme von Finanzinstrumenten verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> o eine Bewertung der Anwendung des Prinzips „Lieferung gegen Zahlung“; o für Kontrakte, bei denen das Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“ nicht angewendet wird, eine Analyse der Art und Weise, wie die CCP das Erfüllungsrisiko trägt und mindert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die CCP nutzt kein Zentralbankgeld, um ihre Transaktionen abzuwickeln. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für Abwicklungsvereinbarungen, bei denen kein Zentralbankgeld genutzt wird, eine Analyse der alternativen Lösung, einschließlich der folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> o Auflistung der beteiligten Geschäftsbanken; o Zahlungen für jede Währung und Bank; o eine Analyse der Art und Weise, wie das mit dem Barausgleich verbundene Risiko überwacht wird, sowie der zur Risikominderung ergriffenen Maßnahmen.
--------------------------	--------------------------	---	--	---

Berechnungen und Meldungen für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [Kapitel 4 der EMIR]				
Berechnungen und Meldungen für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Artikel 50a bis 50d	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung der Verfahren und Methoden, mit denen die CCP die hypothetische Kapitalanforderung (KCCP) gemäß den Anforderungen berechnet. - Nachweis, dass die CCP ihren Clearingmitgliedern (d. h. den Instituten) oder ihren zuständigen Behörden die Informationen ordnungsgemäß melden. 	- Nicht anwendbar	- Nicht anwendbar
Interoperabilitätsvereinbarungen [Titel V der EMIR]				
Interoperabilitätsvereinbarungen	Artikel 51	<ul style="list-style-type: none"> - Gegebenenfalls eine Bewertung der Verfahren für einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Daten, die die CCP für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von einem Handelsplatz benötigt. 	- Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Risikomanagement	Artikel 52	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewertung der Strategien, Verfahren und Systeme, die mit der Interoperabilitätsvereinbarung der CCP in Zusammenhang stehen, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> o der Steuerung der Kredit- und Liquiditätsrisiken; o Interdependenzen und Korrelationen, die sich aus einer Interoperabilitätsvereinbarung ergeben können; 	- Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

<p>Leistung von Einschusszahlungen im Rahmen der Vereinbarungen zwischen CCPs</p>	<p>Artikel 53</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherheitenmanagement, einschließlich der Möglichkeit, weiter über die Sicherheiten zu verfügen; ○ Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds und Verfahren für die Beendigung der interoperablen Verbindung, wenn eine oder die andere CCP ausfällt. - Verwenden CCPs unterschiedliche Risikomanagementmodelle, eine Bewertung der Verfahren, mit denen die betreffenden Unterschiede ermittelt sowie die Risiken bewertet und gemindert werden. - Eine Bewertung der Verfahren, mit denen die CCP in den Abrechnungskonten die Vermögenswerte und Positionen, die sie für die Rechnung von CCPs hält, mit denen sie eine Interoperabilitätsvereinbarung geschlossen hat, gesondert ausweist. 	<p>- Nicht anwendbar</p>	<p>Nicht anwendbar</p>
--	--------------------------	---	--------------------------	------------------------